



Merkblatt für Befreiungsverfahren von den Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bei Naturschutzgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte, streng geschützte Gebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Vorschrift des § 67 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, von Ge- und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzrechts sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in atypisch gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu erteilen.

Ein Antrag ist Voraussetzung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens über die Erteilung einer Befreiung. Der Antrag kann formfrei gestellt werden, bedarf aber zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer detaillierten Begründung.

I. Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Befreiung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BNatSchG vorliegen.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine **Befreiung** kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, **wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.**

Im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise Maßnahmen zur öffentlichen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssicherung, zur Energiegewinnung und Energieversorgung sowie zur Abfallwirtschaft und Wasserversorgung.

Ebenfalls können Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zur Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft als öffentliche Belange anerkannt werden. Für den Sport kann dies nur gelten, wenn die Maßnahme einem unbegrenzten Teilnehmerkreis zur sportlichen Betätigung dient. Ein öffentliches Interesse kann sich auch aus dem Interesse an einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Allein der Nachweis des öffentlichen Interesses reicht jedoch nicht aus, die beantragte Befreiung zu gewähren. **Vielmehr müssen die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen**, das heißt, in der konkreten Bewertung gewichtiger sein als die betroffenen Belange des Naturschutzes.

Zusätzlich **muss die Befreiung** aus den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auch **notwendig sein**. Das setzt voraus, dass keine alternativen Lösungen denkbar sind, die mit einer geringeren Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Verwirklichung der Interessen ohne naturschutzrechtliche Befreiung ermöglichen.

Vorliegen einer unzumutbaren Belastung, § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ferner gewährt werden, **wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist**.

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor bei Umständen, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und den Betroffenen über den üblichen Rahmen hinaus benachteiligen.

Die Regelung dient damit insbesondere dem Zweck, unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen zu vermeiden und schutzwürdigen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.

Auch hier reicht allein das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht aus. **Zusätzlich muss die** durch die Befreiung herbeigeführte **Abweichung** von den naturschutzrechtlichen Geboten **mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein**. Dies wäre der Fall, wenn die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung sind.

II. Miterteilung weiterer Genehmigungen

Sollten über die Befreiung hinaus zur Durchführung der Maßnahme weitere Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sein, werden diese im Regelfall im Rahmen des Befreiungsverfahrens miterteilt.

Stellt also die geplante Maßnahme gleichzeitig gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, wird gemäß §§ 43 Abs. 4 Nr. 2, 3 i. V. m. § 48 Abs. 2 S. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) die Entscheidung über den Eingriff nach §§ 15 und 17 BNatSchG ebenfalls im Rahmen des Befreiungsverfahrens getroffen. Je nach Größe des Eingriffs ist in diesem Fall zusätzlich die Vorlage eines Eingriffs-/ Ausgleichsplans (EAP) erforderlich.

Entscheidungen aufgrund einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder einen Geschützten Landschaftsbestandteil sowie Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und den Regelungen zum besonderen Horstschutz nach § 36 HeNatG werden ebenfalls gemäß §§ 43 Abs. 4 Nr. 2, 3 i. V. m. § 48 Abs. 2 S. 1 HeNatG im Rahmen des Befreiungsverfahrens mit getroffen.

Sofern im Rahmen des beantragten Vorhabens auch artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG tangiert sind, ist im Rahmen des Befreiungsverfahrens ggf. über die artenschutzrechtliche Genehmigung mitzuentcheiden.

Stellt ein Naturschutzgebiet gleichzeitig ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) oder ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147 des Europäischen Parlaments und des Rates der Union zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) dar, unterliegt es damit als Natura 2000-Gebiet einem zusätzlichen Schutzstatus, der keine Verschlechterung in diesem Gebiet zulässt.

Betrifft eine Maßnahme, für die eine Befreiung gewährt werden soll, ein solches Gebiet, ist § 34 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

III. Maßnahmen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements

In der Umsetzung von Pflegemaßnahmen kann sich die Obere Naturschutzbehörde als Verordnungsgeberin über die Verbote der Verordnung hinwegsetzen, soweit es zur Erhaltung oder Erreichung des Schutzzieles notwendig ist. Allerdings müssen zuvor im Rahmen der Pflegeplanung die in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt worden sein.

Maßnahmen, die im Pflegeplan (auch Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan) noch nicht enthalten sind und dennoch aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erhaltung bzw. Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, können unter Beteiligung der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen als Nachtrag in den Pflegeplan aufgenommen werden.

Soweit Maßnahmen mit begünstigender Wirkung zum Schutzziel durchgeführt werden sollen, empfiehlt sich vor der Durchführung eines Befreiungsverfahrens die Abstimmung mit dem gebietsbetreuenden Forstamt. Die Aufnahme in die Pflegeplanung kann hier die Durchführung eines Befreiungsverfahrens entbehrlich machen.

Maßnahmen, die im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, wie z. B. Biomonitoring, Bestandserhebungen und z. T. auch wissenschaftliche Untersuchungen, bedürfen keiner Befreiung, da sich die Behörde nicht selbst befreien kann. In diesen Fällen werden entsprechende Beauftragungen im Rahmen von Werkverträgen erteilt.

IV. Weitere Zuständigkeiten

Für die Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist für Maßnahmen, die bei Kartierungen, Bestandserhebungen und Untersuchungen zu Forschungszwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, gemäß § 46 Nr. 1 HeNatG das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zuständig.

V. Allgemeine Hinweise

Anträge auf wiederholende Ereignisse - z. B. Führungen - sollten so abgefasst werden, dass möglichst eine längerfristige Befreiung erteilt werden kann und das Verfahren nicht jährlich wiederholt werden muss.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein Befreiungsverfahren in der Regel mindestens drei Monate in Anspruch nimmt. Im Verfahren ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gesetzlich vorgeschrieben und die Anhörung verschiedener Fachstellen erforderlich. Es ist daher notwendig, dass die Antragsstellung rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme erfolgt.

Die Entscheidung im Befreiungsverfahren ergeht mit einer Kostenfestsetzung sowie Rechtsbehelfsbelehrung und kann nach Maßgabe des § 64 BNatSchG auch von den anerkannten Naturschutzvereinigungen angefochten werden.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist dem Antragsteller bereits im Vorfeld von einer Antragstellung abzuraten, da **Kosten auch bei einer späteren Antragsrücknahme entstehen.**

Für Beratung im Vorfeld der Antragstellung können Sie sich an das örtlich zuständige Forstamt, die regional zuständige untere Naturschutzbehörde oder das Dezernat V 53.2 Naturschutz (Schutzgebiete und biologische Vielfalt) der Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz - beim Regierungspräsidium Darmstadt wenden.

✉ Service-Postfach: naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de

☎ Service-Nummer: +49 6151 12 6851